

Vorblatt

Problem:

Mit LGBl. Nr. 17/1968 wurde die „Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein-Rosalia“ auf Grundlage des § 19 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 23/1961, erlassen. Das Naturschutzgesetz 1961 wurde mit Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes, dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, am 1. März 1991 mit LGBl. Nr. 27/1991 außer Kraft gesetzt.

Gemäß § 81 Abs. 2 NG 1990 gelten Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Mit LGBl. Nr. 54/2006 wurde die Verordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg“ und zum „Naturpark Rosalia - Kogelberg“ auf Grundlage des NG 1990 erlassen, welche die „Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein-Rosalia“ ersetzen sollte. Letztere wurde jedoch formell nicht außer Kraft gesetzt.

Ziel:

Außerkräfttreten der auf dem Naturschutzgesetz 1961 basierenden Verordnung

Lösung:

Erlassung einer Verordnung, mit der die Landschaftsschutzverordnung - Forchtenstein-Rosalia, LGBl. Nr. 17/1968, aufgehoben wird

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorliegende Verordnungsnovelle werden Rechtsvorschriften der EU nicht berührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine, da nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die aktuelle Verordnung LGBl. Nr. 54/2006 („Landschaftsschutzgebiet Rosalia – Kogelberg“ bzw. „Naturpark Rosalia – Kogelberg“) weiter gilt

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit LGBl. Nr. 17/1968 wurde die „Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein-Rosalia“ auf Grundlage der §§ 19 und 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 23/1961, erlassen.

Das Naturschutzgesetz 1961 wurde mit Inkrafttreten des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 am 1. März 1991 mit LGBl. Nr. 27/1991 außer Kraft gesetzt.

Gemäß § 81 Abs. 2 NG 1990 gelten Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund des NG 1990 mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Mit LGBl. Nr. 54/2006 wurde die Verordnung zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg“ und zum „Naturpark Rosalia - Kogelberg“ erlassen. Diese Verordnung sollte die „Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein-Rosalia“ ersetzen. Letztere wurde jedoch aufgrund eines legistischen Versehens nie formell außer Kraft gesetzt.

Damit die zitierte Verordnung außer Kraft tritt, bedarf es eines „actus contrarius“, nämlich einer Verordnung, welche die Aufhebung der Verordnung LGBl. Nr. 17/1968 explizit anordnet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Landschaftsschutzverordnung Forchtenstein - Rosalia“ aus dem Jahr 1968 außer Kraft.

Für das Gebiet gilt nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die aktuelle Verordnung LGBl. Nr. 54/2006, mit der Bereiche des Bezirkes Mattersburg zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg“ und zum „Naturpark Rosalia - Kogelberg“ erklärt wurden, weiter. In der Praxis ergeben sich örtlich und sachlich keine Änderungen betreffend das Landschaftsschutzgebiet.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.